



Protokollauszug vom

09.04.2025

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtrichteramt:

Erteilung des Rechts zur Verhängung von Bussen und Ermächtigung zur direkten Antragstellung bei den Gerichten an Mitarbeitende des Stadtrichteramts

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.25.252-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Den folgenden Mitarbeitenden des Stadtrichteramts wird gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung das Recht zur Verhängung von Bussen infolge Austritts aus der Stadtverwaltung entzogen:

- Nico Streit, Fachperson Recht 3, [...]
- per 30. April 2025: Sylvia Huber, Stadtrichterin, [...]
- per 30. Juni 2025: Cécile Danielle Hediger, Stadtrichterin, [...]

2. Dem folgenden neuen Mitarbeiter des Stadtrichteramts wird gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung das Recht zur Verhängung von Bussen erteilt:

- David Knecht, Stadtrichter a.i., [...]

Das Recht zur Verhängung von Bussen erlischt automatisch mit Ablauf des befristeten Einsatzes als Stadtrichter ad interim am 30. Juni 2025.

3. Dem folgenden neuen Mitarbeiter des Stadtrichteramts wird mit Gültigkeit ab 1. Juli 2025 gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung das Recht zur Verhängung von Bussen erteilt:

- Lukas Meier, Stadtrichter, [...]

4. Den folgenden Mitarbeitenden des Stadtrichteramts wird gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung die direkte Antragsstellung bei den Gerichten infolge Austritts aus der Stadtverwaltung entzogen:

- Nico Streit, Fachperson Recht 3, [...]
- per 30. April 2025: Sylvia Huber, Stadtrichterin, [...]
- per 30. Juni 2025: Cécile Danielle Hediger, Stadtrichterin, [...]

5. Der folgende neue Mitarbeiter des Stadtrichteramts wird gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung zur direkten Antragsstellung bei den Gerichten ermächtigt:

- David Knecht, Stadtrichter a.i., [...]

Die Ermächtigung zur direkten Antragsstellung bei den Gerichten erlischt automatisch mit Ablauf des befristeten Einsatzes als Stadtrichter ad interim am 30. Juni 2025.

6. Der folgende neue Mitarbeiter des Stadtrichteramts wird mit Gültigkeit ab 1. Juli 2025 gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung zur direkten Antragsstellung bei den Gerichten ermächtigt:

- Lukas Meier, Stadtrichter, [...]

7. Dieser Beschluss wird veröffentlicht. Bei Ziff. 1 bis Ziff. 6 sowie in der Begründung werden die Adressen, das Geburtsdatum und der Heimatort bzw. die Staatsangehörigkeit anonymisiert.

8. Mitteilung an: Statthalteramt Bezirk Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtrichteramt.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 40 Gemeindeordnung müssen Stadtratsbeschlüsse für die Übertragung von Rechten zur Verhängung von Bussen sowie die Ermächtigung zur Antragstellung bei den Gerichten verfügbar sein (Art. 40 Gemeindeordnung [GO; SRS 1.1-1]).

2. Ermächtigung

Gemäss Art. 40 Abs. 1 GO kann der Stadtrat einzelnen Angestellten der Stadtverwaltung das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Angestellten der Stadtverwaltung dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

Mit der Aktualisierung dieses Beschlusses verfassen und unterschreiben folgende Mitarbeitende des Stadtrichteramtes Strafbefehle:

- *Bis 30. April 2025:* Sylvia Huber, Stadtrichterin, [...]
- *Bis 30. Juni 2025:* Cécile Danielle Hediger, Stadtrichterin, [...]
- *Bis 30. Juni 2025:* David Knecht, Stadtrichter a.i., [...]
- *Ab 1. Juli 2025:* Lukas Meier, Stadtrichter, [...]
- Oliver Ackermann, Stadtrichter, [...]
- Melanie Janka, Fachperson Recht 2, [...]
- Cornelia Huser, Fachperson Recht 3, [...]

Diese Mitarbeitenden sind entsprechend gestützt auf Art. 40 Abs. 1 GO explizit zur Bussenauflegung zu ermächtigen.

Für eine allfällige direkte Antragstellung bei Gericht sind dagegen lediglich durch die als Stadtrichter/in sowie (bei einfachen Fällen) die als Fachperson Recht 3 angestellten Personen vorgesehen; die übrigen Personen bedürfen der entsprechenden Ermächtigung durch den Stadtrat nicht. Es handelt sich um die folgenden Personen:

- *Bis 30. April 2025:* Sylvia Huber, Stadtrichterin, [...]
- *Bis 30. Juni 2025:* Cécile Danielle Hediger, Stadtrichterin [...]
- *Bis 30. Juni 2025:* David Knecht, Stadtrichter a.i., [...]
- *Ab 1. Juli 2025:* Lukas Meier, Stadtrichter, [...]

- Oliver Ackermann, Stadtrichter, [...]
- Cornelia Huser, Fachperson Recht 3, [...]

3. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung zum vorliegenden Personalgeschäft werden gemäss Art. 3 Abs. 2 InfV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 VVO InfV nur anonymisiert veröffentlicht, da durch die Bekanntgabe Persönlichkeitsrechte Dritter beeinträchtigt würden.